



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

September 2026

Erläuterungen zur Revision vom Mai 2027 der Energieeffizienzverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Vorlage1

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden1

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft1

4. Verhältnis zum europäischen Recht.....2

5. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz2

6. Erläuterungen zu den Anhängen.....2

1. Grundzüge der Vorlage

Die Europäische Union (EU) erlässt für Anlagen und Geräte, gestützt auf die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG¹ sowie auf die Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung (EU), 2017/1369² Verordnungen, welche die Energieeffizienz und deren Deklaration sowie die Ressourceneffizienz regeln.

Im Rahmen der vorliegenden Revision der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV; SR 730.02) wird der Anhang 2.2 für die Übernahme des EU-Rechts vollständig revidiert. Anhang 1.18 hingegen wird teilrevidiert, um die punktuellen Anpassungen aus dem EU-Recht zu übernehmen.

Teilrevidiert und verschärft wird die bestehende Ausnahme zum EU-Recht in Anhang 2.14. Neu wird für gewerbliche Fritteusen zusätzlich gefordert, dass sie automatisch im Leerlaufbetrieb die Temperatur absinken lassen.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Anforderungen an die Energieeffizienz und Energieverbrauchskennzeichnung serienmässig hergestellter Anlagen und Geräte sind auf der Ebene des Bundes geregelt; Kantone und Gemeinden sind nicht an der Umsetzung beteiligt. Einzig für allfällige Strafverfahren im Zusammenhang mit der Ressourceneffizienz sind gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe s des USG die kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig. In den nächsten Jahren ist diesbezüglich aber nur mit vereinzelt Verfahren zu rechnen.

Die neuen und geänderten Anforderungen können mit den bestehenden personellen Ressourcen und Sachkrediten des Bundesamtes für Energie (BFE) umgesetzt werden und bedeuten keinen zusätzlichen Mehraufwand; gleiches gilt für den Vollzug der Ressourceneffizienzanforderungen, der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit entsprechender Prioritätensetzung und mit den bestehenden personellen Ressourcen und Sachkrediten umgesetzt werden kann.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die in den Anhängen 1.18 und 2.2 aufgenommenen Anpassungen an EU-Recht sowie die Änderungen redaktioneller Natur werden auf die Wirtschaft keine Auswirkungen haben.

Anhang 2.14: Die Einführung einer automatischen Temperaturabsenkung für gewerbliche Fritteusen wird von den befragten Marktakteuren überwiegend positiv bewertet und fördert die Energieeffizienz im Gastronomiesektor. Durch die schnellere Verbreitung dieser Technologie können über die Lebensdauer der Geräte deutliche Kosteneinsparungen erzielt werden: niedrigere Stromkosten übersteigen die anfänglichen Mehrkosten beim Kauf. Gleichzeitig führt die Reduktion des Stromverbrauchs zu einer messbaren Entlastung der Umwelt, da weniger Energie benötigt wird. Insgesamt leistet die Massnahme somit einen Beitrag zur Senkung von Betriebskosten, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Klimaschutz.

¹ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10; geändert durch Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

² Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. L 198 vom 28.7.2017, S.1; geändert durch Verordnung (EU) 2020/740, ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Die Anpassung an das europäische Recht erfolgt nach den im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) enthaltenen Grundsätzen. Die Schweiz übernimmt u.a. bezüglich der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Geräten grundsätzlich die Vorschriften der EU; Ausnahmen dazu sind nur zulässig, wenn der Bundesrat diese in der Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) vorsieht.

In der vorliegenden Revision werden in den Anhängen 1.18 und 2.2 Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert und bestehende Handelshemmnisse somit abgebaut.

Die bestehende Ausnahme zum EU-Recht in Anhang 2.14 wird weiter verschärft. Diese Ausnahme wurde vom Bundesrat in der Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) bereits verabschiedet.

5. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Revisionsvorlage enthält keine Bestimmungen, welche mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, einschliesslich den aus den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU resultierenden Verpflichtungen, nicht vereinbar sind. Das Notifikationsverfahren wird noch vor der Vernehmlassung durchgeführt.

6. Erläuterungen zu den Anhängen

Anhang 1.18, Ziff. 1.2 und 2.2

Die Energieeffizienz-, Emissions- und Informationsanforderungen von Einzelraumheizgeräten werden in der Schweiz vorwiegend gleich geregelt wie in der EU. Am 1. Juli 2025 wurden die Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1103³, welche die Verordnung (EU) 2015/1188 ersetzte, in der Schweiz übernommen. Mit der Einführung der neuen Verordnung (EU) 2024/1103 wurde die Berechnung des Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad angepasst, unter anderem wurde der Umrechnungskoeffizient (CC) von 2.5 auf 1.9 reduziert und die Gleichung leicht geändert. Daher wurden die in der Schweiz geltenden Mindestanforderungen an die neue Berechnungsmethode angepasst, die Mindestanforderungen blieben technisch identisch.

Mit der Einführung der Verordnung (EU) 2024/1103 hat die Begriffsbestimmung für „Luftheizungsprodukt“ geändert. Die Verordnung (EU) 2024/1103 verweist bei diesem Begriff auf die Verordnung (EU) 2016/2281⁴. Dies hat zur Folge, dass einfache Heizlüfter (elektrisches Einzelraumheizgerät, das mit einem oder mehreren Ventilatoren zur Wärmeverteilung durch erzwungene Konvektion der Raumluft ausgestattet ist, bei denen alle Komponenten und Funktionselemente in einem einzigen Gehäuse untergebracht sind und die nicht an eine externe Wärmequelle oder zusätzliche Luftkanäle angeschlossen sind) in den Geltungsbereich von Luftheizprodukten fallen (Anhang 2.11 EnEV und Verordnung (EU)

³ Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission vom 18. April 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräten und separate Regler zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 1103, 19.4.2024.

⁴ Verordnung (EU) 2016/2281 der Kommission vom 30. November 2016 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren, ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2282, ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 51.

2016/2281). Dies war nicht Absicht der EU und wird daher von der EU wieder korrigiert und in dieser Revision von der Schweiz übernommen.

Der [Entwurf](#) einer EU-Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1103 beinhaltet geringfügige Korrekturen und Präzisierungen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Weiter wird der Begriff „Luftheizungsprodukt“ dahingehend geändert, dass elektrische Einzelraumheizgeräte, die mit einem oder mehreren Ventilatoren zur Wärmeverteilung durch erzwungene Konvektion der Raumluft ausgestattet sind, bei denen alle Komponenten und Funktionselemente in einem einzigen Gehäuse untergebracht sind und die nicht an eine externe Wärmequelle oder zusätzliche Luftkanäle angeschlossen sind, nicht mehr als Luftheizprodukte gelten. Damit fallen einfache Heizlüfter wieder in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1103 und somit in Anhang 1.18 der EnEV. Einfache Heizlüfter gelten somit wieder als „ortsbewegliche elektrische Einzelraumheizgeräte“ und werden als solche bewertet.

Die Schweiz übernimmt für einfache Heizlüfter dieselben Anforderungen wie die EU, einfache Heizlüfter müssen einen Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von mindestens 44,7 % betragen.

Die Publikation der Verordnung wird im Sommer 2026 erwartet und tritt in der EU 20 Tage später in Kraft. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sollen diese Korrekturen möglichst zeitnah ins Schweizer-Recht übernommen werden, dazu muss in Anhang 1.18 der Verweis auf die Verordnung (EU) 2024/1103 angepasst werden. Weiter werden in Ziffer 2.2 desselben Anhangs einfache Heizlüfter aufgenommen.

Parallel zu den Ökodesign-Anforderungen werden zurzeit die Energiekennzeichnungs-Anforderungen für Einzelraumheizgeräte in der EU revidiert. Unter anderem ist es vorgesehen, dass elektrische Einzelraumheizgeräte neu mit einer Energieetikette gekennzeichnet werden müssen. Das BFE prüft in dieser Hinsicht, die Energieeffizienzvorschriften anhand der nächsten Energieeffizienzklasse anzupassen (Ziffer 4). Ein solcher Ansatz würde den Vollzug der Energieeffizienzvorschriften für alle Interessensparteien stark vereinfachen. Dennoch hat sich der Revisionsprozess in der EU stark verzögert und eine Veröffentlichung der neuen Energiekennzeichnungs-Anforderungen wird wahrscheinlich nicht vor Ende 2026 geschehen. Somit kann diese Vollzugsweise nicht in der aktuellen EnEV-Revision aufgenommen werden.

Anhang 2.2 externe Netzteile, drahtlose Ladegeräte, drahtlose Ladepads, Batterieladegeräte für Allzweck-Gerätebatterien und USB-Type-C-Kabel

Die Anforderungen an die Energieeffizienz sowie die Informationsanforderungen an externe Netzteile sind in der Schweiz identisch geregelt wie in der EU. Die Schweiz hat dazu am 15. Mai 2020 die Verordnung (EU) 2019/1782⁵ übernommen. Mit den geplanten Änderungen der EnEV werden die Ökodesign-Anforderungen der neuen Verordnung (EU) 2025/2052⁶, welche die Verordnung (EU) 2019/1782 ersetzt, in der Schweiz per 14. Dezember 2028 zeitgleich wie in der EU übernommen.

Die Verordnung (EU) 2019/1782 legt Mindestanforderungen an die Energieeffizienz externer Netzteile fest, insbesondere hinsichtlich des Wirkungsgrads im Betrieb und der Leistungsaufnahme bei Nulllast und definiert den Geltungsbereich anhand von Leistung, Spannung und Anwendungsfällen. Mit der Verordnung (EU) 2025/2052 wird der Anwendungsbereich erweitert: Neu erfasst werden neben klassischen externen Netzteilen auch drahtlose Ladegeräte und -pads, Batterieladegeräte sowie USB-Type-C-Kabel. Die Verordnung (EU) 2025/2052 erweitert und präzisiert die Begriffsbestimmungen, insbesondere

⁵ Verordnung (EU) 2019/1782 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an externe Netzteile gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission, ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 95.

⁶ Verordnung (EU) 2025/2052 der Kommission vom 13. Oktober 2025 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an externe Netzteile, drahtlose Ladegeräte, drahtlose Ladepads, Batterieladegeräte für Allzweck-Gerätebatterien und USB-Type-C-Kabel gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/1782 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 2025/2052, 24.11.2025.

im Hinblick auf neue Technologien und Funktionen. Neu eingeführt werden u. a. Adaptive externe Netzteile und USB-Power-Delivery-Ports.

Die Ökodesign-Anforderungen werden erweitert und verschärft: Neben strengeren Effizienzvorgaben umfasst die neue Verordnung zusätzliche Anforderungen an die Leistungsabgabe, verbindliche Interoperabilitätsvorgaben (insbesondere USB Power Delivery im Sinne eines «Common Chargers»), Vorgaben zur Überspannungsfestigkeit sowie erweiterte Informations- und Kennzeichnungspflichten.

Der Nutzen der neuen Verordnung (EU) 2025/2052 liegt in einer deutlich breiteren und wirksameren Verbesserung der Umwelt- und Marktwirkung von Lade- und Stromversorgungssystemen: Sie senkt den Energieverbrauch durch strengere Effizienzanforderungen und zusätzliche Grenzwerte weiter, gleichzeitig fördert sie durch verbindliche Interoperabilitätsvorgaben die Wiederverwendbarkeit von Ladegeräten, reduziert die Anzahl benötigter Netzteile und trägt so zur Verringerung von Elektronikabfällen bei. Insgesamt führt die Regulierung damit zu Energieeinsparungen, Ressourcenschonung, weniger Abfall und einer höheren Benutzerfreundlichkeit durch standardisierte Ladelösungen.

Die Übernahme der Verordnung (EU) 2025/2052 in die schweizerische EnEV ist insbesondere aus Sicht des freien Warenverkehrs zweckmässig. Die Schweiz orientiert sich traditionell eng an den EU-Ökodesignvorgaben, um technische Handelshemmnisse zu vermeiden und den Marktzugang für Hersteller, Importeure und Händler sicherzustellen. Mit der Ablösung der bisherigen Verordnung (EU) 2019/1782 in der EU würden bei einem Verzicht auf die Übernahme der neuen Verordnung (EU) 2025/2052 in der EnEV divergierende Anforderungen entstehen. Dies hätte zur Folge, dass Produkte für den EU- und den Schweizer Markt unterschiedlich ausgelegt, geprüft und gekennzeichnet werden müssten, was zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten verursachen würde.

Anhang 2.14, Ziff. 1.2, 2.3 Bst. b, 3.1 und 4 netzbetriebene gewerblicher Kochfelder, offener Gratinier- oder Warmhalte-Öfen mit starker Oberhitze (Salamander) und Fritteusen

Der Geltungsbereich wird aufgrund vieler Rückfragen von den Marktteilnehmern präzisiert. Namentlich sind neu Grillplatten, Kochfelder, die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz zur Verwendung in schweizerischen Schutzbauten zugelassen sind, dreiseitig geschlossene Salamander mit Rosteinschub sowie Tischfritteusen ausgenommen.

Für netzbetriebene gewerbliche Fritteusen gelten bereits heute nur in der Schweiz Anforderungen an die Energieeffizienz; in der EU bestehen derzeit keine entsprechenden Regelungen. Entsprechend sind diese in Art. 2 Bst. c Ziff. 5 VIPaV aufgeführt. Die Anforderungen werden nun weiter verschärft.

Die neue Regelung sieht vor, dass gewerbliche Fritteusen als Mindestanforderung künftig mit einer automatischen Temperaturabsenkung ausgestattet sein müssen. Bereits heute verfügen rund 60 % der verkauften Stand- und Einbau- Fritteusen über diese Funktion.

Im berechneten Szenario mit Mindestanforderung und entsprechend rascherer Durchdringung mit der Technologie bewirken die in einem Jahr verkauften Fritteusen Einsparungen von 1.8 Mio. Franken über die typischen 12 Jahre Lebensdauer der Geräte (2.2 Mio. Franken tiefere Stromkosten bei 0.4 Mio. Franken Mehrkosten beim Kaufpreis der modernen Geräte). Das kumuliert über die Lebensdauer der Geräte ausgelöste Stromsparerpotential liegt bei 7.4 GWh.

In der Ziffer 2.3 wird neu vorgeschrieben, dass gewerbliche Fritteusen nach längstens 30 Minuten Leerlaufbetrieb automatisch die Soll-Temperatur unter 130 Grad Celsius absenken oder sich ausschalten müssen.

Der Leerlaufbetrieb einer Fritteuse beschreibt den Betriebszustand, in dem das Gerät betriebsbereit ist und die eingestellte Frittier-Temperatur erreicht hat, ohne dass tatsächlich Lebensmittel frittiert werden.

In diesem Zustand wird das Fett kontinuierlich auf der Solltemperatur gehalten, indem das Heizsystem in kurzen Intervallen nachheizt, um Wärmeverluste auszugleichen (z. B. durch Umgebungsluft oder Gehäuseabstrahlung). Obwohl keine aktive Nutzung stattfindet, wird dabei laufend Energie verbraucht. Dieser Betriebszustand kann insbesondere in gewerblichen Küchen über längere Zeiträume auftreten, etwa zwischen zwei Zubereitungszyklen, und bietet daher ein messbares Potenzial für Energieeinsparungen durch automatische Temperaturabsenkung.

Die gesetzliche Umsetzung erfolgt in zwei Schritten: Ab dem 1. Januar 2028 dürfen in der Schweiz nur noch gewerbliche Fritteusen mit einer automatischen Temperaturabsenkung in Verkehr gebracht werden. Eine Übergangsfrist von 12 Monaten erlaubt den Abverkauf bestehender Lagerbestände. Nach dem 31. Dezember 2028 ist die Abgabe von gewerblichen Fritteusen ohne automatische Temperaturabsenkung vollständig untersagt.